

▶ Schwerbehinderung

Parkerlaubnis „aG Light“: Verwaltungsgericht ist zuständig

| Kommt es zu einem Streit, ob nach sächsischem Landesrecht die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Sonderparkerlaubnis („aG Light“) vorliegen, sind nicht die Sozial-, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig (SG Chemnitz 28.12.16, S 16 SB 432/16, Abruf-Nr. 192320). |

Das angerufene Gericht muss sich gem. § 17a Abs. 2 S. 1 GVG für unzuständig erklären und an das zuständige Verwaltungsgericht verweisen. Zwar entscheiden die Sozialgerichte gem. § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG auch über die Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner darüber, ob Ausweise nach § 69 SGB IX ausgestellt, verlängert oder berichtigt werden. Vorliegend seien aber nicht der von dem Beklagten festgestellte GdB oder das weiter genannte Merkzeichen gegenständlich.

PRAXISHINWEIS | Neben dem blauen Parkausweis wurde 2009 ein zusätzlicher Parkausweis eingeführt: der orangefarbene Ausweis für behinderte Menschen, umgangssprachlich auch „aG-light („Sonderregelung zu Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter (Gleichstellung)“, § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO). Er bietet viele Parkerleichterungen, erlaubt allerdings nicht, auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen zu parken.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Schwerbehindertenausweis und Übersicht Merkzeichen, SR 15, 42

▶ Reisevertragsrecht

Anderes Kreuzfahrtschiff ist nicht zwingend ein Reisemangel

| Wird abweichend vom Katalog eine Kreuzfahrt mit einem anderen Schiff durchgeführt, ist dies nicht unbedingt ein Reisemangel (AG München 17.6.16, 133 C 952/16, Abruf-Nr. 192321). |

14 Tage vor Antritt einer Flusskreuzfahrt erhielt der Kläger ein Schreiben der Klägerin, in dem diese mitteilte, dass die Fahrt nicht mit dem im Katalog benannten Schiff, sondern mit einem vergleichbaren Fünfsterneship stattfinden werde. Weiterhin ergab sich aus den mitübersandten Kofferanhängern, dass dem Beklagten die Kabine 318 zugeteilt worden war. Daraufhin kündigte der Beklagte den Reisevertrag und verlangte die Rückzahlung seiner Anzahlung.

Das AG gab dem Reiseunternehmen Recht. Dass das Kreuzfahrtschiff relativ kurzfristig vor der Reise ausgetauscht wurde, stelle noch keinen Mangel dar. Eine Zusicherung hinsichtlich des konkreten Schiffs lag nicht vor. Die Unterbringung in einer 19 m²-großen „Mini-Suite“ auf dem Oberdeck stelle keine unzumutbare abweichende Unterbringung dar. Es ist nicht ersichtlich, dass die angebotene Kabine 318 tatsächlich kleiner als die gebuchte „2-Bett Garantie-Kabine“ auf dem Oberdeck des ursprünglichen Schiffs sei. Beide Kabinen sollten auf dem Oberdeck liegen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 192320

Orangefarbener Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplatz



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 192321

Anderes Schiff, andere Kabine

Gericht konnte keinen Mangel erkennen